

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland

### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „fähig“ durch das Wort „befähigt“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „genügen“ durch das Wort „entsprechen“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten“ durch die Worte „der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Freiheitsstrafen über acht Jahre verurteilte Strafgefangene können zur Aufrechterhaltung der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung mehr als die Hälfte der zu verbüßenden Strafe im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene gilt dies nach acht Jahren oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.“

8. § 78 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Hilfsmitteln,“ folgender Halbsatz eingefügt:

„wobei durch technische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass der Sanitärbereich der Hafträume von der Beobachtung ausgenommen ist,“

9. § 79 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird nach „§ 78 Absatz 2 Nummer“ die Ziffer „2“ eingefügt.

10. § 80 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alsbald“ durch „unverzüglich“ ersetzt.

11. § 106 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2, der bisherige Satz 4 zu Satz 3.

c) Hinter Satz 3 (Neu) wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Im Falle des Entweichens von Gefangenen dürfen die gespeicherten Daten an die zur Wiederergreifung zuständigen Behörden übermittelt werden.“

12. § 114 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in Satz 3 die Worte „vier Wochen“ durch „eine Woche“ ersetzt.

**Begründung:**

*Zu Artikel 1: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz – SLStVollzG)*

*Zu 1:*

*Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die Arbeit an und mit den Gefangenen zum Erreichen des Vollzugszieles einen Prozesscharakter hat.*

*Zu 2:*

*Bei dem Zugangsgespräch während der Aufnahme werden zwangsläufig auch sensible personenbezogene Daten des aufzunehmenden Gefangenen erörtert. Ein anderer Gefangener, gleichwohl ob zuverlässig, ist grundsätzlich nicht befugt diese sensiblen persönlichen Daten zur Kenntnis zu nehmen.*

*Zu 3:*

*Die Formulierung ist sprachlich genauer gefasst.*

*Zu 4:*

*Es wird eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. Zudem werden so auch die Fälle sprachlich erfasst, in denen etwa Großelternanteile oder eingetragene Lebenspartner aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person sind.*

*Zu 5:*

*Die Begrenzung der Mindestbesuchszeit auf eine Stunde pro Monat wird den Ansprüchen des Gesetzes und dem Stellenwert der Familie und Elternschaft nicht gerecht. Daher ist die ursprüngliche Regelung aus dem gemeinsamen Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe wieder zu übernehmen.*

*Um die Wiedereingliederung zu fördern und die Gestaltungsgrundsätze nach § 3 Abs. 4 und 5 mit Leben zu füllen, sind soziale Kontakte mit der Außenwelt von großer Bedeutung. Diese sozialen Kontakte können am intensivsten bei Besuchen erlebt werden. Eine Mindestbesuchsdauer von einer Stunde im Monat reicht aber nicht aus, um sich auf Grund der zwangsläufig stattfindenden Entfremdung zwischen Gefangenen und Besuch wieder einander anzunähern, und zu einer echten Begegnung zu führen.*

*Die besonderen Bedürfnisse der Beziehungen zwischen Eltern und Kind sind bei der Regelung der Mindestbesuchszeit nicht berücksichtigt. Das Kind hat nach § 1684 Absatz 1 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dieser eigene Anspruch des Kindes auf Umgang mit dem Elternteil ist bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Mindestbesuchsdauer zu berücksichtigen.*

*Zu 6:*

*Die Möglichkeiten zur Pflege sozialer Kontakte sind Grundlegend für den Gesetzeszweck. Daher sind auch die Möglichkeiten für Kommunikation über Telemedien zu verbessern, dies gilt auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes.*

Zu 7:

- a) Die im Entwurf enthaltene besondere Regelfrist von zehn Jahren bis zur Gewährung von Langzeitausgang für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene ist ein Bruch im System des Gesetzes. Das Vollzugsziel in § 2 kennt keine Ausnahmen für Lebenslängliche und auch keine besonderen Vollzugsziele für diese Gefangenengruppe. Die schädlichen Wirkungen des Strafvollzuges mit der Schwierigkeit der Motivation zur Mitwirkung werden besonders bei der Gruppe zu langen Freiheitsstrafen ab acht Jahren verurteilten Gefangenen relevant. Es ist daher eine Regelung zu schaffen, mit der die Motivation zur Mitwirkung der Gefangenen bei der Erreichung des Vollzugszieles gestärkt werden kann.
- b) Diese Erweiterung wird mit Blick auf die Änderung in 4a notwendig. Der Satz regelt die Regeldauer für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene.

Zu 8:

Der Sanitärbereich ist als Intimbereich der Gefangenen von einer Beobachtung auszunehmen.

Zu 9:

Die Anordnung einer Beobachtung nach § 78 Absatz 2 Nr. 2 stellt einen tiefgehenden Eingriff in die Privatsphäre des Gefangenen dar, weshalb auch für diese Maßnahme die aufsichtliche Kontrolle geboten ist.

Zu 10:

Der im Entwurf verwendete Begriff „alsbald“ ist zu dehnbar, und wird so den mit dem Eingriff der Unterbringung in einen besonders gesicherten Haftraum verbundenen Risiken nicht gerecht. Daher wird der gesetzlich bewährte Begriff „unverzüglich“ verwendet, der immer noch einen der Situation angemessenen Spielraum gewährt.

Zu 11:

Eine vorsorgliche Speicherung der nach § 106 Absatz 7 gewonnenen Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen ist für den Zweck der Vorschrift, die Fahndung nach abgängigen Gefangenen zu beschleunigen, nicht erforderlich. Sie widerspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Der Zweck der Vorschrift kann besser durch die neu eingefügte Befugnis zur Übermittlung der Daten im Bedarfsfall erreicht werden.

Zu 12:

Die hier vorgesehene Frist zur Speicherung von vier Wochen ist unverhältnismäßig lang. Um den mit der Speicherung der personenbezogenen Daten verbundenen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen so gering wie möglich zu halten, müssen die erhobenen Daten dann gelöscht werden, wenn sie für den zur Erhebung berechtigenden Zweck nicht mehr erforderlich sind. Da die Daten hier zum Zweck, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten erhoben werden, fällt der Zweck mit der Erkenntnis ob es zu Vorfällen gekommen ist, weg. Um die Möglichkeit der Auswertung der Daten durch besonderes Personal zu gewährleisten, wird hier eine Speicherdauer von einer Woche festgesetzt, welche auch zur Überbrückung von verlängerten Feiertagswochenenden und personalbedingter Engpässe ausreicht.